



## Abteilungsordnung

### Allgemeines

Der Sportbetrieb kann in einzelne Abteilungen gegliedert werden, die z.B. nach Alter, Sportart oder Geschlecht unterteilt sein können.

Jede Abteilung muss einem Fachbereich zugeordnet sein, welches sich an der Sportart orientiert.

Bildung und Auflösung einer Abteilung müssen vom Vorstand beschlossen werden. Sie muss aber eine sinnvolle Größe haben. Empfohlen wird, dass eine einzelne Abteilung mindestens aus 12 Vollmitgliedern, ausgenommen Fördermitgliedern, besteht.

Eine Abteilung kann nur Beschlüsse in eigenen Angelegenheiten fassen, wenn diese nicht den Beschlüssen der einzelnen Vereinsorgane widersprechen.

Abteilungsveranstaltungen jeder Art sind den vom Vorstand angesetzten Vereinsveranstaltungen und Interessen unterzuordnen.

### Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter. Empfohlen wird, dass auch ein Stellvertreter gewählt wird.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Abteilungsleitung weitere Mitarbeiter heranziehen.

Die Abteilungsleitung gehört nach ihrer Nominierung und Wahl den jeweiligen Ausschüssen und Vereinsorganen an, die durch Satzung und Geschäftsordnung vorgesehen sind.

Die Abteilungsleitung ist im Rahmen ihrer Abteilung zuständig für die Erfüllung der in der Satzung genannten Vereinsaufgaben; sie vertritt die Abteilung im Verein.

Für ihre Tätigkeit ist die Abteilungsleitung den Vereinsorganen und den Abteilungsmitgliedern gegenüber verantwortlich.

### Abteilungsversammlung

Jede Abteilung muss mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung (die Jahres-Abteilungsversammlung) durchführen, wo auch die einzelnen Jahresberichte vorgestellt werden.

Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter entsprechend der Geschäftsordnung des Vereins einberufen und geleitet.

Spätester Termin für die Jahres-Abteilungsversammlung ist der 15. Februar eines jeden Jahres.

Die Abteilungsversammlung einer Erwachsenen- oder Jugendabteilung setzt sich aus der Abteilungsleitung sowie allen Mitgliedern der Abteilung zusammen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Abteilungsversammlung einer Kinder- oder Kleinkinderabteilung setzt sich aus der Abteilungsleitung und ihren, dem Vorstand schriftlich gemeldeten Mitarbeitern zusammen.

Bei der Jahres-Abteilungsversammlung sind die Abteilungsleitung und Delegierte zu wählen, sowie ein Protokoll anzufertigen, welches bis spätestens 31. März eines jeden Jahres schriftlich an die Geschäftsstelle zu schicken ist. Außerdem ist ein Vorschlag für die Nominierung des Fachbereichsleiters der Abteilungsleitung zu unterbreiten.

Mitglieder, die neben ihrer Stammabteilung in weiteren Abteilungen aktiv sind, haben auch dort aktives und passives Wahlrecht. Ausgenommen davon ist die Wahl der Delegierten (s. § 9.4 der Satzung).

Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht (s. § 9.5 der Satzung).

Anträge oder sonstige offizielle Schreiben der Abteilungsleitung sind der jeweiligen Fachbereichsleitung vorzulegen, die diese dann, bei Bedarf, an den Vorstand weiterleitet.